

1 Einleitung: Aktualität des Themas und Leitfaden der Fragestellung

Gesellschaftlich wie strafrechtlich offenbar lange Zeit kaum beachtet, ist sie seit mehreren Jahren Thema in Politik und Medien. Die Vorstellung von dem, was sich hinter ihrem Begriff verbirgt, ist unscharf und nicht viele dürf(t)en sie gesehen haben. Denn sie ist gesetzlich verbotene Pornographie. Sie provoziert selbst bei den Nüchternsten emotionale Reaktionen und trägt Attribute wie „widerwärtig“, „verwerflich“ oder „verabscheuungswürdig“. Sie impliziert den sexuellen Missbrauch von Kindern, dient vermeintlich als Stimulus für „die Pädophilen“ und wird in Zusammenhang gebracht mit Organisierter Kriminalität. Verortet wird sie dabei stets „im Internet“: die Kinderpornographie.

In Wellen, die sich an großen Aufdeckungs-Skandalen wie dem 1998 im niederländischen Zandvoort oder den regelmäßig gemeldeten Fahndungserfolgen gegen „Kinderporno-Ringe“ immer wieder neu auftürmen, ist das Phänomen Kinderpornographie spätestens mit Anfang der 90er Jahre Objekt einer empörten Öffentlichkeit geworden und scheint als solches an Aktualität nicht zu verlieren.

Denn glaubt man den mit Komparativen gespickten Darstellungen der Presse, blüht der Handel mit der Ware Kinderpornographie mehr denn je, nimmt – trotz der in den letzten Jahren kontinuierlich verschärften Rechtslage und polizeilicher Verfolgung von Konsumenten, Verbreitern und Herstellern – in erschreckender Weise zu und stellt einen rapide wachsenden Markt dar, auf dem sich offenbar viel schmutziges Geld verdienen lässt. Kurz: „Das Geschäft mit der Kinderpornografie boomt“ (von Dohnanyi, 2002, S. 4).

Das Gedeihen dieses Geschäfts erklärt sich dabei scheinbar aus den Möglichkeiten des mittlerweile nicht mehr ganz so neuen Verbundmediums Internet, das nicht nur eine Fülle von Kommunikationsoptionen bereithält und die blitzschnelle wie körperlose Distribution der Ware in Dateiform ermöglicht, sondern gleichzeitig auch riesiger potentieller Selbstbedienungsladen zu sein scheint: „Online finden die Konsumenten alles, was man sich nicht vorstellen kann: offen gezeigter Missbrauch, Vergewaltigung, perverse Spiele mit Kindern, Sex zwischen Kind und Tier, Sex zwischen Erwachsenen und behinderten Kindern, Sex mit toten Kindern“ (Drewes, 1998, S. 13).

Ogleich feststeht, dass die kinderpornographische Abbildung nicht erst mit dem Internet erfunden wurde, ist die Boolesche Verknüpfung der Kinderpornographie mit dem Medium heute nahezu zementiert. Ohne den Zusammenhang mit dem Internet lässt sich kaum noch ein Textbeitrag zum Begriff der Kinderpornographie finden, ob nun in Presse oder wissenschaftlicher Literatur. Wenn die Kinderpornographie tatsächlich eine „Seuche unserer Informationsgesellschaft“ (Clauss, 2003) ist, stellen sich die Fragen danach, welchen Reiz die unterschiedlichen Dienste des Internets für

Kinderpornographie-Suchende und -Anbietende haben mögen, inwieweit das Daten-netz tatsächlich ein frei zugänglicher Fundus für Inhalte dieser illegalen Art ist und warum eine funktionierende Strafverfolgung dort offensichtlich nur erschwert mög-lich ist. Auch bleibt regelmäßig unklar, ob das Internet eine neue quantitative und/oder qualitative Dimension des Phänomens Kinderpornographie hervorbringt oder ob hier lediglich die ehemals wenig beachtete Existenz der Bilder augenfällig wird.

Ist die ganze Diskussion womöglich nur Ausdruck der alten Angst vor neuen Tech-niken? Schließlich scheinen „vernetzte Computer auf viele Menschen noch unheimli-cher und mystischer zu wirken als das einzelne Gerät“ (Datenschutzzentrum Schleswig-Holstein, 1997). Ist die Kinderpornographie vielleicht nicht mehr als das „Loch-Ness-Ungeheuer der Neunziger“ (Kunze, 1995) und entspringt alle Sorge um sie einer letzt-lich unbegründeten Angst, die die Schattenseiten des Unbekannten fürchtet? Und das, obwohl das Internet doch im Jahr 2006 gar nicht mehr derart „unbekannt“ ist, die Zahl der weltweiten Internetnutzer die Milliarden-Marke überschritten hat (Electro-nic Commerce Info Net, 2006) und der pragmatische Umgang mit dem Netz selbst die an den „Cyberspace“ geknüpften, euphorischen Freiheitsvisionen aus den frühen Internet-Tagen weitestgehend verdrängt hat? Oder ist die Kinderpornographie gar vor-dergründig herangezüchtete Legitimationsfigur für Kräfte, denen es in Wahrheit um eine Kontrolle des Mediums Internet, die Etablierung eines sozialen Panoptikums und den gläsernen User geht?

Wenn nicht, was verändert(e) sich genau mit dem „Boom“ der Kinderpornographie im Internet? Sind es die Missbrauchs- und Opferzahlen, die Menge der hergestellten Fotos und Filme, die Anzahl ihrer Kopien, die Preise oder die Inhalte der pornographi-schen Darstellungen? Wächst die Zahl der Konsumenten oder schrauben diejenigen, die sich auf einem globalen Markt bedienen können, nur ihre Konsumfrequenz nach oben? Und wenn mehr hergestellt, verbreitet und konsumiert wird: Macht die Kin-derpornographie via Internet, der vermeintlichen „Brutstätte des Kindesmißbrauchs“ (Schnepfen, 2001), nun neue Hersteller, neue Missbraucher, neue Täter? Wer sind dann diese Täter? Kommen Menschen über die Kinderpornographie im Internet erst „auf den Geschmack“ des sexuellen Interesses am Kind? Oder treiben sie ganz andere Motivationen? Wie wirkt Kinderpornographie auf den Betrachter? Und nicht zuletzt: Was bedeutet die Kinderpornographie eigentlich für ihre Opfer?

Da Bestandsaufnahme und tiefere Thematisierung in der Medienberichter-stattung oft aufhören, wo die konkreten Fragen beginnen, soll in dieser Publikation ei-ne nähere Betrachtung der Kinderpornographie, ihrer historisch-technischen Entwick-lung, ihrer möglichen Funktionen und der sie umgebenden spezifischen Problematiken erfolgen. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die Rolle des Internets gerichtet wer-den, auch wenn in der Praxis nicht immer streng zwischen Kinderpornographie mit und ohne Internet-Bezug getrennt werden kann.

- So wird im folgenden *zweiten Kapitel* zunächst dem häufig uneinheitlich verstan-denen Begriff der Kinderpornographie und seinen unterschiedlichen Interpretatio-nen nachgegangen werden. Um die grundsätzlich bestehende Kluft zu verringern, welche sich bei jeder (wissenschaftlichen) Auseinandersetzung zwischen Betrachter

und dem hier „betrachteten“ – aber dennoch unsichtbaren, weil illegalen – Objekt aufzut, soll zudem geklärt werden, in welchen aktuellen Erscheinungsformen sich die kinderpornographischen Bilder heute tatsächlich darstellen.

- Im *dritten und vierten Kapitel* werden die Möglichkeiten genauer untersucht, welche das Internet den an den kinderpornographischen (Tausch-)Geschäften Beteiligten bietet. Dabei soll auch die gleichzeitige Begrenzung dieser Möglichkeiten durch den Druck der internationalen Strafverfolgung skizziert werden, um den Handlungsspielraum aufzuzeigen, der sich den Tätern theoretisch wie praktisch eröffnet. Inwiefern die Nutzung dieses Spielraums dann letztlich auch dazu führt, dass es – wie in Presse und Literatur vielfach behauptet – zu einer „offenen Präsenz“ und „leichten Verfügbarkeit“ von Kinderpornographie im bzw. via Internet kommt, soll ebenfalls beantwortet werden.
- Wer die Täter im Bereich der Kinderpornographie sind, aus welchen Motivationen sie handeln, wie sie bei Konsum, Verbreitung und Herstellung bzw. sexuellem Missbrauch vorgehen und welche Vorteile sich für sie mit Technik und Medien ergeben, ist Thema des *fünften Kapitels*. Ein diesem Kapitel vorangestellter, ausführlicher Exkurs zur Pädophilie soll die notwendigen Hintergrundinformation für das liefern, was meist zuerst mit jeder der angesprochenen Formen der Täterschaft in Verbindung gebracht wird: das (pädo-)sexuelle Interesse am Kind.
- Das *sechste Kapitel* beleuchtet die besondere Situation der Opfer, sprich der Kinder, die für die Herstellung der pornographischen Bilder als „Darsteller“ agieren müssen, und fragt hier besonders nach den Unterschieden zu jener Art des sexuellen Missbrauchs, die keinen pornographischen Anforderungen genügen muss.
- Weil die Debatte um die Kinderpornographie immer auch begleitet wird von Klagen, Rufen nach neuen und schärferen gesetzlichen Regelungen und vielfältigen Forderungen, die zur gesellschaftlichen Sensibilisierung und effizienten Strafverfolgung der Täter beitragen sollen, dabei aber durchaus auch im Konflikt mit anderen Schutzgütern stehen können, sind im *siebten Kapitel* schließlich auch diese Forderungen in den Blick zu nehmen und auf Aspekte wie Machbarkeit, Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Spätestens mit der Verbreitung über das Internet ist die Kinderpornographie in weiten Teilen global geworden und beschäftigt – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – viele Staaten. Daher wird im Verlauf der Arbeit immer wieder auf den internationalen Umgang mit der Thematik Bezug genommen werden, wobei besonders die im angloamerikanischen Sprachraum verfügbare Literatur Berücksichtigung findet. Der Schwerpunkt der Ausführungen aber soll auf der deutschen Perspektive liegen, weil die Erfassung aller weltweit bestehenden Blickwinkel bezüglich der Kinderpornographie den Rahmen nur dieser Publikation zweifelsohne sprengen würde.

Zudem ist eine interdisziplinäre Herangehensweise meines Erachtens unabdingbar, um den Zusammenhängen gerecht werden zu können, die sich zwischen gesetzlichen Vorgaben, der Strafverfolgung, den von den Tätern genutzten technischen und medialen Möglichkeiten, psychologischen Hintergründen, möglichen Bildwirkungen sowie der öffentlichen Wahrnehmung der Kinderpornographie ergeben. Daher werden

in dieser Arbeit Veröffentlichungen unterschiedlicher fachlicher Herkunft Erwähnung finden, die mal verstärkt soziologische, mal (medien-)psychologische, mal technische und mal kriminologische Aspekte behandeln.

Trotz dieses weiten Blickwinkels bleibt meinen Ausführungen häufig nur der Rückgriff auf Beobachtungen und praktische Erfahrungen von in der Praxis mit Tätern und Opfern beschäftigten Autoren, auf Beiträge von diversen Fachtagungen, auf (statistische) Erkenntnisse der polizeilichen Ermittler sowie auf eigene Erfahrungswerte¹ – etwa bezüglich der unmittelbaren Konfrontation mit dem Material. Denn obwohl der Kinderpornographie seit mindestens zehn bis fünfzehn Jahren eine große öffentliche Aufmerksamkeit zuteil wird und es an Literatur zu einzelnen Punkten der Thematik nicht mangelt, sind repräsentative wissenschaftliche Erkenntnisse und bisher geleistete empirische Forschung – z. B. in Bezug auf die Langzeitfolgen bei den Opfern oder eine spezifische Wirkungsforschung zum Konsum – entweder sehr überschaubar oder fehlen gänzlich.

¹Diese sollen an den betreffenden Stellen kenntlich gemacht werden.

2 Was ist Kinderpornographie?

Ausgangspunkt einer eingehenderen Betrachtung der Kinderpornographie ist angesichts der Tatsache, dass sie in aller Regel nicht öffentlich präsent ist, die scheinbar simple Frage danach, was Kinderpornographie überhaupt ist. Wie sehen die verbotenen Bilder – ob nun innerhalb oder außerhalb des Internets – tatsächlich aus? Was genau ist es, das sie gegenüber der gesellschaftlich etablierten Erwachsenenpornographie illegal und „moralisch problematisch“ macht?

Um eine Diskussionsgrundlage zu schaffen und die aktuellen Erscheinungsformen der Kinderpornographie einzukreisen, sollen zunächst einmal die greifbaren Fakten – rund um das Material und die darauf gerichtete Nachfrage – zusammengetragen werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die Vorstellung des Einzelnen von dem, was Kinderpornographie ausmacht, mangels der Möglichkeit zur eigenen Wahrnehmung aus unterschiedlichen Quellen wie der Medienberichterstattung nährt. Daher sollen auch diese Quellen, die den Diskurs um die Kinderpornographie prägen und das Objekt aus verschiedenen Perspektiven heraus einordnen, in diesem Kapitel beleuchtet werden.

2.1 In den Augen des (deutschen) Gesetzes

Aus Sicht des deutschen Strafrechts gehört die Kinderpornographie genau wie Tier- und Gewaltpornographie zur sogenannten harten bzw. qualifizierten Pornographie und unterliegt einem umfassenden Verbot, das sowohl die Herstellung und Verbreitung als auch den Besitz² beinhaltet. Nach Paragraph § 184b des Strafgesetzbuches³ – der sich derzeit, wie im Verlauf dieser Arbeit noch deutlich werden soll, allerdings im definitiven Umbruch befindet – wird der Begriff der Kinderpornographie wenig ausführlich als „pornographische Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben“ bestimmt. In Ermangelung einer darüber hinaus gehenden Legaldefinition gilt es deshalb, sich die einzelnen Bausteine dieser Formulierung zu vergegenwärtigen.

Unter die *Schriften* fallen seit 1997 nach § 11 Abs. 3 StGB nicht nur Schriften im Sinne von Texten, sondern auch Bild- und Tonträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen. Damit sind also – wichtig für den Kontext Computer und

²Übrigens gilt das Besitzverbot im Bereich der qualifizierten Pornographie ausschließlich für die Kinderpornographie. Bei der Tier- und Gewaltpornographie sind nur Herstellung und Verbreitung unter Strafe gestellt.

³§ 184b StGB und alle relevanten, im folgenden genannten Paragraphen finden sich auch im Anhang (Gesetzesgrundlagen).

Internet – auch Dateien einbezogen, eine körperliche Qualität des Materials⁴ ist nicht erforderlich.

Weiter handelt es sich um Kinderpornographie, wenn ein *tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen* wiedergegeben wird. „Wirklichkeitsnah können beispielsweise Darstellungen sein, die mittels Computertechnik verändert wurden. Ein Bild, das zunächst eine erwachsene Person zeigte, kann so verändert werden, dass man den Eindruck hat, es handele sich um ein Kind“ (Hesselbarth & Haag, 2004, S. 3). Häufig werden solche künstlich generierten Bilder im Kontrast zur „Kinderrealpornographie“ (Schreibauer, 1999, S. 64; König, 2004, S. 111) auch als „virtuelle“ oder „fiktive“ Kinderpornographie bezeichnet. Da die Wirklichkeitsnähe aber erst dann gegeben ist, wenn „ein durchschnittlicher Beobachter ohne besonderen Sachverstand nicht sicher ausschließen kann, dass es sich um tatsächliches Geschehen handelt“ (Liesching, 2002, S. 4), sind Comics und andere nicht fotorealistisch anmutende Zeichnungen hier in aller Regel ausgenommen.

Kind ist nach § 176 StGB, wer das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, und die für die Inhalte der Kinderpornographie relevanten Tathandlungen des (*schweren*) *sexuellen Missbrauchs* von Kindern umfassen nach den §§ 176 bis 176b StGB schließlich:

- eine Vornahme sexueller Handlungen *vor* einem Kind,
- eine *Bestimmung* des Kindes zu sexuellen Handlungen *an* sich selbst,
- ein *Einwirken mittels* (eingangs definierter) *Schriften* auf ein Kind, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen, die es
 - *an* oder *vor* dem Täter,
 - *an* oder *vor* einem Dritten oder
 - *von* dem Täter oder einem Dritten an sich selbst vornehmen lassen soll,
- ein *Einwirken mittels* (eingangs definierter) *pornographischer Schriften* oder *Reden* auf ein Kind,
- insbesondere den *Geschlechtsverkehr* mit dem Kind sowie die Vornahme *ähnlicher* sexueller Handlungen *an* dem Kind, die mit einer *Penetration* verbunden sind,
- eine Hervorrufung der *Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung* oder einer *Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung* des Kindes durch die Tat,
- eine schwere *körperliche Misshandlung* oder eine Hervorrufung der *Todesgefahr* des Kindes bei bzw. durch die Tat.

Was hier dem Strafgesetzbuch zu entnehmen ist, hat jedoch eindeutig Lücken in Bezug auf die detaillierte Eingrenzung der sexuellen Handlungen und damit auch in Bezug auf die Beschreibung dessen, was eine Darstellung zeigen muss, um Kinderpornographie zu sein. Deshalb bleibt das Strafgesetzbuch auch nicht die alleinige Grundlage für die augenblicklich angewandte Definition der Kinderpornographie durch Rechtsprechung und Strafverfolgung. Man bedient sich zur Bestimmung des pornographischen Charak-

⁴In Anlehnung an den erweiterten Schriftenbegriff soll im Rahmen dieser Arbeit ebenso großzügig mit dem Begriff „Material“ verfahren werden. Wenn im Folgenden also von Material die Rede ist, ist Datenmaterial ebenso gemeint wie gegenständliches, greifbares Material.

ters der Darstellung der klassischen Pornographie-Definition des Bundesgerichtshofs: „Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“ (BGH St 23, 44; 37, 55, zitiert nach Kind, 2003, S. 174). So gelten letztlich auch für die Kinderpornographie die gängigen wie schwammigen Kriterien der einfachen Pornographie: „Stimulierungstendenz, Anstandsverletzung, Isolierung der Sexualität, unrealistische Darstellung, Aufdringlichkeit, Degradierung des Menschen zum Objekt“ (Knoll, 1998, S. 25).

Auch vor diesem Hintergrund aber scheint man sich in der deutschen Rechtsauffassung bisher einzig und allein einig darüber zu sein, dass die Abbildung eindeutiger sexueller Missbrauchshandlungen Kinderpornographie ist. Sowie darüber, dass die bloße Abbildung eines nackten Kindes, das z. B. auf Urlaubs-, Familien- oder FKK-Fotos beim Spielen oder Baden in natürlicher Bewegung im Bild festgehalten wurde, keine Kinderpornographie und somit nicht strafbar ist. Auch die Abbildung eines in „natürlicher, normaler Pose nackt auf dem Bett liegenden Mädchens“ ist laut Bundesgerichtshof keine Kinderpornographie (Liesching, 2002, S. 3).

Darüber hinaus hatte sich den letzten Jahren gerade weitgehend die Ansicht durchgesetzt, dass Kinderpornographie bereits dort beginnt, wo noch kein sexueller Missbrauch im engeren Sinne dargestellt wird. Nämlich dort, wo die Abbildung per Großaufnahme die kindlichen Geschlechtsteile in den Vordergrund rückt oder ein Kind in unnatürliche, eindeutig sexuelle Posen – z. B. mit gespreizten Beinen – gebracht wurde⁵ (Kind, 2003, S. 175; Hesselbarth & Haag, 2004, S. 2). Diese Auffassung aber erhielt Anfang 2006 einen Dämpfer durch den Bundesgerichtshof: Die derzeitige Formulierung des § 176 StGB – genauer des § 176 Abs. 3 Nr. 2 StGB i.d.F. des 6. StrRG⁶ – „setzt voraus, dass der Täter das Kind dazu bestimmt, dass es *an* seinem eigenen Körper sexuelle Handlungen vornimmt; es reicht nicht aus, dass der Täter das Kind lediglich dazu bestimmt, vor ihm in sexuell aufreizender Weise zu posieren“ (Bundesgerichtshof, 2006, S. 1). Damit habe der Angeklagte, als er den Gesäß- und Genitalbereich verschiedener in Pose gebrachter Kinder fotografierte, letztere zwar dazu bestimmt, „nicht unerhebliche“ sexuelle Handlungen vor ihm vorzunehmen, aber er hatte dem Wortlaut des Gesetzes nach weder einen sexuellen Missbrauch begangen noch kinderpornographische Bilder gemacht.

⁵Auch auf Webseiten wie die der Aktion „Netz gegen Kinderporno“ (www.heise.de/ct/Netz_gegen_Kinderporno/definition.shtml), die zu den Kinderpornographie-Meldestellen der Landeskriminalämter führen, findet man diese Definition als Richtlinie für die Hinweisgebung.

⁶Die Rede ist vom Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts, das im Jahr 1998 in Kraft trat. Im Rahmen dieser Reform wurde trotz der Bestrebung, den sexuellen Missbrauch in manchem Punkt extensiver auszulegen, die Formulierung „Vornahme sexueller Handlungen *vor* dem Täter oder einem Dritten“, die sich in der vorhergehenden Fassung fand, nicht übernommen. „Ob die mit der Neufassung [...] erfolgte Einschränkung des Anwendungsbeereichs [...] rechtspolitisch gewollt war, kann dahinstehen“ (Bundesgerichtshof, 2006, S. 5).

So ist und bleibt die Differenzierung zwischen dem, was Kinderpornographie ist und was nicht, in der Praxis oft schwierig. Auch oder gerade wenn der deutsche Gesetzgeber die durch das BGH-Urteil offenbar gewordene Lücke der sexuellen Handlungen des „vor“ dem Täter in naher Zukunft schließen sollte, stellen sich die Fragen: Wann genau steht etwas auf einem Bild im „Vordergrund“? Wo endet die „normale“ und wo beginnt eine „unnatürliche“ Pose? Und wo eine sexuelle Handlung? Woran genau erkennt man, dass ein Kind zu Handlungen „bestimmt“ wurde, wenn die Darstellung nicht unmittelbar einen Fingerzeig oder die verbalen Instruktionen eines Erwachsenen enthalten oder das Kind deutliche Anzeichen von Einschüchterung oder Protest zeigt? Und vor allem: An welchen Merkmalen soll das exakte Alter des abgebildeten Kindes – oder Jugendlichen – festgemacht werden?

Gerade die letztgenannte Fragestellung birgt besonders im Arbeitsalltag der Strafverfolger Probleme. Denn nicht jedes kinderpornographische Bild zeigt einen sehr jungen, klar präpubertären Körper, der sich schon dem Augenschein nach als eindeutig „unter 14 Jahre alt“ erweist. Zeigt das betreffende Bild ein Opfer mit deutlicher Schambehaarung oder – im Falle eines Mädchens – deutlichem Brustansatz, scheitern weitere Ermittlungen oft von vornherein (Carini, 2005). Auch das Fehlen von Schamhaaren allein dürfte keinesfalls Beleg für die erforderliche Minderjährigkeit der abgebildeten Person sein, da heute im Rahmen der Erwachsenenpornographie ohnehin fleißig rasiert wird. Und nicht immer zeigt ein Bild auch ein (kindliches) Gesicht, dessen Merkmale Anhaltspunkte liefern können, wie ein Zitat von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor aus Berlin, verdeutlicht:

„Wer ist schon in der Lage, allein aufgrund eines Fotos eine Aussage darüber zu machen, ob die abgebildete Person 12, 14 oder 15 Jahre alt ist? Kinderpornografie bedingt aber die Abbildung von (eindeutig) Kindern. Das führt dazu, dass bei unbekanntem Opfern die Altersgrenze sehr weit nach unten versetzt wird, so dass selbst Fotos von 12-jährigen Mädchen mitunter nicht als Kinderpornografie identifiziert werden können“ (Klös, 2001, S. 18).

Deshalb werden in der Praxis im Zweifelsfall vermutlich oft nur jene Fälle verfolgt, in denen die aufgenommenen Kinder de facto nicht älter als 13 Jahre alt sind (Lotze & Wuttke, 2000, S. 9). Entgegen der Theorie des Gesetzes. Hilfe versprechen in diesem Punkt zwar grundsätzlich anthropologisch-anatomische Skalen⁷, die die körperlichen Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen in Abschnitte auffächern, oder auch spezielle Software zur Altersklassifizierung von Gesichtern, wie sie derzeit am Düsseldorfer Institut für Rechtsmedizin entwickelt wird⁸, aber der Konflikt der nur vagen Bestimmbarkeit des Alters bleibt letztlich ungelöst.

⁷Ein Beispiel für eine solche Skala ist die vorwiegend in den Vereinigten Staaten verwandte Tanner Scale, die sich allerdings primär auf die körperlichen Merkmale von Jugendlichen im Alter von 13 bis 18 Jahren konzentriert (Healy, 1996). Aber auch mit diesem Werkzeug ausgerüstet können Experten kaum mehr als eine „Nicht-älter-als“-Aussage zum abgebildeten Jugendlichen machen (Lanning, 2001, S. 74).

⁸Gefördert von der Europäischen Union und begleitet vom Bundeskriminalamt soll dieses Projekt den Ermittlern helfen, die mitunter riesigen Datenmengen beschlagnahmter Bilder-